

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 7 AL 186/07 B**

L 2 AL 76/06 (LSG Sachsen-Anhalt)  
S 1 AL 198/04 (SG Stendal)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Fahrkostenbeihilfe.
- 2 Die Klägerin wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 14. Juni 2007, mit dem dieses ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Stendal vom 27. April 2006 zurückgewiesen hat. Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin zunächst Verfahrensmängel. Das LSG habe - so die Klägerin - seine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung und ihr (der Klägerin) rechtliches Gehör verletzt, indem es seiner Entscheidung die Tatsache zu Grunde gelegt habe, dass sie "ab 1. Juli 2003 an die Aufgabe ihres Arbeitsplatzes hätte denken müssen", ohne sie dazu befragt zu haben. Ein weiterer Verfahrensmangel in Form fehlender Sachverhaltsaufklärung sei darin zu sehen, dass das LSG ihre (der Klägerin) "Erwartung, die notarielle Gründung werde noch vollzogen, ihr bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages bzw zu Arbeitsbeginn oder zu dem beantragten Förderzeitraum als für sie wichtiger unterstellt habe gegenüber der Förderung der Arbeitsaufnahme mit Fahrtkosten durch die Beklagte". Tatsächlich habe sie (die Klägerin) "selbst Ende 2004 noch keine Kenntnis davon gehabt, dass die Gründung der Gesellschaft aus einer Hamburger Vorratsgesellschaft am 1.03.2004 noch nicht vollzogen" gewesen sei - "dies" sei "ein Umstand, der die Annahme des LSG widerlege". Das Urteil des LSG weiche außerdem von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. April 2006 (B 7a AL 20/05 R) ab. Wie diese Entscheidung halte es zwar eine Prognoseentscheidung für erforderlich, treffe diese jedoch nicht, weil das Ziel der Arbeitsaufnahme bei der Entscheidung überhaupt nicht berücksichtigt, ja nicht einmal genannt worden sei. Außerdem weiche das LSG von einer Entscheidung des BSG mit dem Aktenzeichen B 7/7a AL 26/07 R dadurch ab, dass es "beim Notwendigkeitsbegriff in § 53 Abs 1 SGB III die Prognoseentscheidung unbeachtlich davon getroffen" habe, "ob" sie "mehr Geld zur Verfügung gehabt hätte, wenn sie arbeitslos geworden (bzw. geblieben) wäre". Beim Bezug von Arbeitslosengeld hätte sie (die Klägerin) tatsächlich monatlich 1.369 Euro zur Verfügung gehabt, hingegen habe sie wegen der hohen Fahrtkosten nur über 948 Euro im Monat ohne Fahrkostenbeihilfe verfügt. Zweifelsfrei habe sie nur im Vertrauen auf die Förderzusage den angebotenen Arbeitsplatz angenommen, was sie keinesfalls getan hätte, wenn sie die Fahrtkosten hätte allein tragen müssen. Dieses Verhalten sei "bei der Prognose zu Grunde zu legen".
- 3 Schließlich komme als weiterer Revisionsgrund der der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache in Betracht, sofern das BSG dem LSG zustimme, dass nach ausgeschöpfter Förderungshöchstdauer die nochmalige Förderung bei unverändertem Einsatzort und nahezu identischen Arbeitsbedingungen ausgeschlossen sei, obwohl ein neues Arbeitsverhältnis mit verändertem Arbeitsvertrag zustande gekommen sei. Schließlich habe das LSG bei seiner Entscheidung die



§§ 1 bis 7 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung (SGB III) missachtet und dadurch auch Art 3 Grundgesetz (GG) verletzt.

## II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 5 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden abschließende Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Um derartige absolute Revisionsgründe handelt es sich bei dem Vorwurf der Klägerin, das LSG habe ihr rechtliches Gehör verletzt (§ 62 SGG) und gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen (§ 103 SGG), nicht. Soweit der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 (Amtsermittlungspflicht) gestützt wird, muss außerdem dargelegt werden, dass beim LSG ein Beweisantrag gestellt worden ist, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hieran würde es bereits fehlen, wenn die Klägerin dem LSG tatsächlich eine fehlende Amtsermittlung vorwerfen würde. Hiervon ist jedoch tatsächlich nicht auszugehen. Vielmehr rügt die Klägerin im Ergebnis, das LSG hätte seiner Entscheidung bestimmte Umstände nicht zu Grunde legen dürfen, ohne sie hierzu befragt zu haben, also in der Sache ausschließlich einen Verstoß gegen § 62 SGG.
- 6 Soweit es diesen Vorwurf betrifft, lässt sich dem Vortrag der Klägerin jedoch nicht schlüssig entnehmen, dass die Entscheidung des LSG auf diesem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dem Senat den Sach- und Streitstand so darzustellen, dass er zumindest ansatzweise ohne Blick in das angefochtene Urteil und die Verfahrensakten beurteilen könnte, worum die Beteiligten im Verfahren überhaupt gestritten



haben und wieso es auf die von der Klägerin behaupteten Ausführungen im LSG-Urteil ankam; hierfür wäre außerdem eine genauere Auseinandersetzung mit dem Urteil des LSG erforderlich gewesen. Mit anderen Worten: Es genügt nicht einfach die Behauptung, das LSG habe seiner Entscheidung bestimmte Tatsachen zu Grunde gelegt, ohne den rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang dieser angeblichen Aussagen im LSG-Urteil näher zu spezifizieren. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Beschwerde insoweit nicht auch deshalb den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, weil die Klägerin nicht dargetan hat, was sie dem LSG bei entsprechender Befragung vorgetragen hätte.

7 Wegen des völlig unzureichenden Vortrags zum Sach- und Streitstand scheitert auch die von der Klägerin erhobene Rüge, das LSG sei mit seiner Entscheidung von Entscheidungen des BSG abgewichen. Divergenz verlangt nämlich zum einen, dass der vom LSG aufgestellte Rechtssatz für dieses entscheidungserheblich war, und zum anderen, dass dies auch für den Rechtssatz in der Entscheidung der Fall war, von dem das LSG angeblich abgewichen ist (doppelte Erheblichkeit). Letztlich kommt es aber auch hierauf nicht an, denn eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die von der bezeichneten oberstgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellt worden sind, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Gerade diesen Vorwurf erhebt die Klägerin indes nicht. Bezeichnend ist ihre Formulierung, das LSG habe die vom BSG geforderte Prognoseentscheidung zwar für erforderlich gehalten, jedoch eine Prognoseentscheidung gerade nicht getroffen und bei der erforderlichen Prognoseentscheidung bestimmte Umstände nicht berücksichtigt. In Wahrheit wirft die Klägerin dem LSG damit nicht eine Abweichung von Entscheidungen des BSG vor, sondern übt nur Kritik am Inhalt der Entscheidung. Dies genügt nicht für die Zulassung der Revision (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

8 Schließlich erfüllt die Nichtzulassungsbeschwerde auch nicht die Anforderungen an die Begründungspflicht, soweit es die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache betrifft. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Der Beschwerdeführer muss mithin



zumindest eine Rechtsfrage formulieren sowie ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) und die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen, letzteres jedoch nur, soweit sich nicht bereits aus der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit die behauptete Breitenwirkung ergibt.

- 9 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin in keiner Weise gerecht. Weder lässt sich ihrem Vortrag, der - wie bereits ausgeführt - in der Sache lediglich eine inhaltliche Kritik an der Richtigkeit der Entscheidung des LSG darstellt, irgendeine Rechtsfrage entnehmen; formuliert hat die Klägerin eine solche ohnedies nicht, sodass zwangsläufig auch Vortrag dazu fehlt, dass über die bezeichnete Rechtsfrage höchstrichterlich bisher noch nicht abschließend entschieden worden ist. Selbst wenn man in die Beschwerdebegründung im Zusammenhang mit dem Vortrag der Klägerin zur Missachtung der §§ 1 bis 7 SGB III eine Rechtsfrage hineinlesen wollte, die über die bezeichnete Kritik an der Richtigkeit des LSG-Urteils hinausgeht, würde es wegen der völlig fehlenden Sachverhaltsdarstellung an der Darlegung der Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) mangeln. Insoweit gilt das Gleiche wie für die Darlegung des behaupteten Verfahrensmangels, mit dem Unterschied, dass der Senat bei der Beurteilung des Verfahrensmangels die Entscheidungserheblichkeit für das Urteil des LSG überprüfen muss, während er bei der Beurteilung der Klärungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung die Entscheidungserheblichkeit für seine spätere Entscheidung beurteilen muss.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)